

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1883

Oberdorf: Änderung Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Hälegärtli“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Hälegärtli“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Hälegärtli“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Beschluss Nr. 844 am 25. März 1986 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Planung regelt im Wesentlichen die Bebauung und Erschliessung des Areals zwischen der Hälegärtlistrasse, Oberfeldstrasse und Hasenmattweg.

Für das erhaltenswerte Gebäude an der Hälegärtlistrasse 10 sind in § 3 der Sonderbauvorschriften Vorgaben enthalten. Mit der vorliegenden Änderung der Sonderbauvorschriften werden diese wie folgt geändert: „Das im Plan bezeichnete Gebäude (Hälegärtlistrasse 10) ist in Lage, Volumen, Form und äusserer Erscheinung zu erhalten. Das Gebäudevolumen darf für das Wohnen genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist möglich, sofern sie die Wohnnutzungen nicht stört.“

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Juli 2013 bis zum 16. August 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Hälegärtli“ am 19. August 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Hälegärtli“ der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung der Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oberdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Oktober 2013 1 gen. Plan mit Änderung Sonderbauvorschriften nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Änderung SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan und Änderung SBV (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberdorf: Genehmigung Änderung Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Hälegärtli“)